

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates für die Sieger im Massenwettbewerb der
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke.**

Vom 17. Februar 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 17. Februar 1955 über die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates für die Sieger im Massenwettbewerb der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Februar 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

K o r n

Stellvertreter des Leiters

Beschluß

In Anerkennung der Leistungen im Wettbewerb zur Durchführung der Frühjahrsbestellung, der Ernte, Hackfrüchtermte und Herbstbestellung sowie für die vorfristige Erfüllung und Übererfüllung der Pläne beschließt der Ministerrat:

I.

Die Sieger der fünf Wettbewerbsgruppen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik erhalten je eine Wanderfahne des Ministerrates, verbunden mit einer Ehrenprämie in Höhe von je 5000 DM im 1. Abschnitt (Frühjahrsbestellung) und je 10 000 DM im 2. Abschnitt (Ernte, Hackfrüchtermte und Herbstbestellung).¹¹

II.

Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb werden die besten Bezirke, Kreise und Gemeinden der vier Wettbewerbsgruppen wie folgt ausgezeichnet:

1. Die besten Bezirke erhalten die Wanderfahne des Ministerrates und eine Ehrenprämie in Höhe von

1. Abschnitt 2. Abschnitt 3. Abschnitt

4000—8000 DM 4000—8000 DM 6000—12 000 DM

Die Höhe der Prämie ist entsprechend der Erreichung der Wettbewerbsziele und dem erzielten volkswirtschaftlichen Nutzen festzulegen.

2. Die besten Kreise erhalten die Wanderfahne des Ministerrates, verbunden mit einer Ehrenprämie von

1. Abschnitt 2. Abschnitt 3. Abschnitt
3000—6000 DM 3000—6000 DM 4000—8000 DM

Die Höhe der Prämie ist entsprechend der Erreichung der Wettbewerbsziele und dem erzielten volkswirtschaftlichen Nutzen festzulegen.

3. Die besten Gemeinden erhalten die Wanderfahne des Ministerrates, verbunden mit einer Ehrenprämie von

1. Abschnitt 2. Abschnitt 3. Abschnitt
2500 DM 2500 DM 4000 DM

In der Wettbewerbsgruppe I erhält die zweitbeste Gemeinde ebenfalls die Wanderfahne des Ministerrates, verbunden mit einer Ehrenprämie in Höhe von

1. Abschnitt 2. Abschnitt 3. Abschnitt
2500 DM 2500 DM 4000 DM

4. Die Räte der Bezirke zeichnen den besten Kreis ihres Bezirkes mit der Wanderfahne des Rates des Bezirkes, verbunden mit einer Ehrenprämie, aus. Die hierfür notwendigen Mittel sind vom Rat des Bezirkes zur Verfügung zu stellen.
5. Die Räte der Kreise zeichnen die beste Gemeinde ihres Kreises mit der Wanderfahne des Rates des Kreises und einer Ehrenprämie aus. Die hierfür notwendigen Mittel sind vom Rat des Kreises zur Verfügung zu stellen.

Für das Jahr 1955 übergibt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Bedarfsfälle die entsprechenden Mittel.

III.

Für die Beschaffung der Wanderfahnen, Urkunden und Prämienmittel für die Wanderfahne des Ministerrates ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

IV.

Die hierfür notwendigen Wettbewerbsrichtlinien sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) auszuarbeiten und bekanntzugeben.

V.

Die Wanderfahnen des Ministerrates sind in einer würdigen Feierstunde von den leitenden Funktionären des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu überreichen. **